

Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil

im Sommersemester 2016

B. Grundlagen und Grundbegriffe des Allgemeinen Schuldrechts

III. Haftung für Pflichtverletzungen und Verantwortlichkeit des Schuldners sowie allgemeines Schadensrecht

Fall 1

Die Kieler Lehrerin Luci Luchs (L) will sich eine neue Waschmaschine kaufen. Im Laden des Elektrogerätehändlers Emil Erpel (E) findet sie eine Waschmaschine zum Preis von 500 €, die ihr zusagt. Auf Wunsch der L sagt E zu, der L die Waschmaschine in ihre Wohnung in der Holtenauer Straße zu liefern. Drei Tage später wird die Waschmaschine von E angeliefert. Beim Hineintragen der Waschmaschine in die Wohnung der L stößt E, der sich etwas ungeschickt anstellt, eine Vase der L im Wert von 100 € um, die dabei zu Bruch geht. Hierüber ist L außer sich. Als sie eine Woche später die Rechnung für die Waschmaschine erhält, ruft sie bei E an und teilt diesem mit, dass sie „keinen Cent“ zahlen werde, solange E ihr nicht den Wert der Vase ersetze. E fordert L seinerseits auf, umgehend die 500 € zu überweisen. Wie ist die Rechtslage?

Fall 2 (Abwandlung 1 zu Fall 1)

Abweichend von Fall 1 liefert nicht E selbst, sondern der bei ihm angestellte Mitarbeiter Max Mau (M) die Waschmaschine an und stößt dabei die Vase der L um. L nimmt auch jetzt E auf Schadensersatz in Höhe von 100 € für die zerstörte Vase in Anspruch. E weist das Schadensersatzverlangen der L mit dem Hinweis zurück, mit dem ungeschickten Verhalten des M habe er nichts zu tun; M habe – was zutrifft – bislang immer sehr zuverlässig gearbeitet. L möge sich mit ihrer Forderung gefälligst an M wenden. Steht der L der geltend gemachte Anspruch gegen E zu?

Fall 3 (Abwandlung 2 zu Fall 1)

Wie im Fall 2 liefert M die Waschmaschine auf Weisung des E an L aus; die Vase bleibt unversehrt. Als L durch einen Telefonanruf abgelenkt ist, nutzt M die Gelegenheit, um eine kostbare Armbanduhr an sich zu nehmen, die L auf dem Küchentisch liegen lassen hat. Es handelt sich um ein Verlobungsgeschenk im Wert von 3.000 €, das L von ihrem reichen Freund Paolo Protz (P) erhalten hat. L stellt das Fehlen der Uhr erst am nächsten Tag fest. Inzwischen hat M sich auf der Flucht vor seinen zahlreichen Gläubigern ins Ausland abgesetzt. L verlangt daher von E Schadensersatz für die Uhr. Zu Recht?